



ELEKTRONISCHER BRIEF

An alle Schulen in RLP

Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2997
Poststelle@mbwwk.rlp.de
www.mbwwk.rlp.de

7.8.2012

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
9211 51 610/30 Bitte immer angeben!		Frau Rodinger ute.rodinge@mbwwk.rlp.de	06131 16-2917 06131 16-172917

Änderung der Schulwahlordnung und Hinweise zu Wahlen von Elternvertretungen in Schulen

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 1. August 2012 ist eine Änderung der Schulwahlordnung in Kraft getreten. Sie sieht folgende drei Änderungen vor:

1. Realschulen plus mit organisatorisch verbundenen Fachoberschulen wählen immer einen gemeinsamen Schulelternbeirat.
2. Es wird klargestellt, dass die Regelungen zur Wahl der Klassenelternsprecherinnen und Klassenelternsprecher auch für Kurselternsprecherinnen und Kurselternsprecher anzuwenden sind.
3. Bei der Wahl zum Schulelternbeirat ist es möglich, die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder in einem Wahlgang zu wählen. Dabei sind auf dem Stimmzettel höchstens so viele Kandidatinnen und Kandidaten einzutragen, wie insgesamt Personen zu wählen sind. Da es in der Vergangenheit gelegentlich Unstimmigkeiten darüber gab, ob unter „Personen“ Mitglieder und stellvertretende Mitglieder oder nur Mitglieder zu verstehen sind, wird durch einen Klammerzusatz klargestellt, dass mit „Personen“ Mitglieder und stellvertretende Mitglieder gemeint sind.

Die Landesverordnung ist in der Anlage beigefügt. Sie wird auch im nächsten Amtsblatt veröffentlicht werden.

Zusätzlich zur Information über die Änderung der Schulwahlordnung möchte ich Sie – wie im letzten Jahr - auf die beiliegenden kurzen Handreichungen hinweisen, die wir zu den Wahlen zur Klassenelternversammlung und zum Schulelternbeirat entwickelt haben, um die Schulen zu unterstützen.

Einige andere Fragen, die uns besonders häufig gestellt werden, haben wir mit Antworten im Anschluss an dieses Schreiben zusammengestellt. Alle Materialien sind auch auf der Homepage der Koordinationsstelle für Elternarbeit unter <http://eltern.bildung-rp.de> zu finden.

Ich hoffe, Sie mit diesen Materialien unterstützen zu können und wünsche Ihnen für die anstehenden Wahlen einen reibungslosen Verlauf.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Jutta Lotze-Dombrowski

Wie viele Mitglieder hat ein Schulelternbeirat?

Die Zahl der Mitglieder hängt von der Zahl der minderjährigen Schülerinnen und Schüler ab. Nach § 10 Abs. 3 SchulWahlO werden für je 50 minderjährige Schülerinnen und Schüler ein Mitglied und stellvertretendes Mitglied gewählt. Bei einer Schule mit beispielsweise 170 minderjährigen Schülerinnen und Schülern werden also drei Mitglieder und drei stellvertretende Mitglieder gewählt.

Ein Schulelternbeirat hat jedoch nach § 10 Abs. 3 SchulWahlO mindestens drei, höchstens 20 Mitglieder und ebenso viele stellvertretende Mitglieder.

Wer wählt den Schulelternbeirat?

Der Schulelternbeirat wird nach § 10 Abs. 1 SchulWahlO an Förderschulen und an Schulen bis einschließlich acht Klassen unmittelbar von (allen) Wahlberechtigten gewählt. An den übrigen Schulen erfolgt die Wahl durch vier Wahlvertreterinnen oder Wahlvertreter je Klasse (jeweils die Klassenelternsprecherin oder der Klassenelternsprecher, die Stellvertreterin oder den Stellvertreter sowie die beiden Wahlvertreterinnen und Wahlvertreter nach § 7 Abs. 1 SchulWahlO).

Können sich auch Eltern in den Schulelternbeirat wählen lassen, die nicht Klassenelternsprecherin oder Klassenelternsprecher, Vertreterin oder Vertreter oder Wahlvertreter oder Wahlvertreterin sind?

Ja. Nach § 10 Abs. 1 SchulWahlO wird der Schulelternbeirat aus der Mitte der Wahlberechtigten der Schule gewählt. Wahlberechtigt ist nach § 1 SchulWahlO jeder sorgeberechtigte Elternteil.

Wie viele Stimmen haben die Wahlberechtigten bei der Wahl des Schulelternbeirats?

Eine Wahlvertreterin oder ein Wahlvertreter hat nach § 12 Abs. 2 SchulWahlO eine Stimme für jede Klasse, die vertreten wird.

Kann ein normales Mitglied im Schulelternbeirat abgewählt werden?

Nein. Ein Mitglied des Schulelternbeirats scheidet nach § 19 Abs. 1 SchulWahlO aus seinem Amt aus, wenn es kein Kind mehr an der betreffenden Schule hat oder wenn

es von seinem Amt zurücktritt. Lediglich die Schulelternsprecherin oder der Schulelternsprecher und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter können durch Beschluss des Schulelternbeirats abgewählt werden.

Muss der Schulelternbeirat neu gewählt werden, wenn ein Mitglied ausscheidet?

Nein, grundsätzlich nicht. Scheidet ein Mitglied aus dem Schulelternbeirat aus, weil es kein Kind mehr an der betreffenden Schule hat oder wenn es von seinem Amt zurücktritt, rückt nach § 19 Abs. 2 SchulWahlO das stellvertretende Mitglied mit der höchsten Stimmenzahl nach. Lediglich wenn die Zahl der Mitglieder nach erfolgtem Nachrücken der stellvertretenden Mitglieder unter die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl sinkt, findet für die restliche Amtszeit des Schulelternbeirats (sofern sie nicht weniger als drei Monate beträgt) eine Nachwahl statt.

Dürfen auch Ehepartner eines allein sorgeberechtigten Elternteils wählen oder gewählt werden?

Nein. Eltern im Sinne dieses Gesetzes sind nach § 37 Abs. 2 SchulG die für die Person des Kindes Sorgeberechtigten. Nach § 37 Abs.3 SchulG können die Rechte von Sorgeberechtigten von den mit der Erziehung und Pflege der Kinder Beauftragten ausgeübt werden, solange die Sorgeberechtigten nicht widersprechen. Die Beauftragung ist der Schule schriftlich nachzuweisen.

(Neue) Ehepartner allein sorgeberechtigter Elternteile könnten die Rechte eines Sorgeberechtigten lediglich ausüben, wenn diese sie mit der Erziehung und Pflege der Kinder beauftragen und dies der Schule schriftlich nachweisen. Würde dies erfolgen, würden die allein Sorgeberechtigten aber selbst die Rechte für ihre Kinder nicht mehr ausüben können, was wohl kaum beabsichtigt sein sollte.

Bei den Wahlen zu Elternvertretungen haben daher die allein Sorgeberechtigten zwei Stimmen. Leider ist es nicht möglich, dass der (neue) Ehepartner zusammen mit dem allein sorgeberechtigten Elternteil und an Stelle des zweiten leiblichen Elternteils in schulischen Angelegenheiten die Rechte der Sorgeberechtigten ausübt, sich die Sorgeberechtigung also so teilt, wie es für die beiden leiblichen Elternteile vorgesehen ist.